

# Kompakt

VORSPRUNG FÜR VORSORGE  
**IPV**  
Industrie-Pensions-Verein e.V.  
Partner von BDI und BDA

## Die Unternehmensversorgung

Insolvenz sicher, steueroptimiert und flexibel gestalten

Ihr Leitfaden zur Planung  
der Altersvorsorge.



# / Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	Ausgangslage	7
<b>2</b>	Unternehmerisch tätig – Wo gehöre ich hin?	12
<b>3</b>	Altersvorsorgeplanung im „Drei-Schichten-Modell“	14
<b>3.1</b>	Erste Schicht – Basisversorgung	14
<b>3.1.1</b>	Absicherung durch gesetzliche Versorgungssysteme	15
<b>3.1.2</b>	Basis-Rente	18
<b>3.2</b>	Zweite Schicht – Geförderte Zusatzversorgung	23
<b>3.2.1</b>	Riester-Rente	23
<b>3.2.2</b>	Betriebliche Altersversorgung (bAV)	25
<b>3.3</b>	Dritte Schicht – Private Kapitallebens- und Rentenversicherung	31
<b>4</b>	Die steuerliche Behandlung der Altersvorsorge im Überblick	34
<b>5</b>	Absicherung bei Berufsunfähigkeit	36
<b>5.1</b>	In der gesetzlichen Rentenversicherung	36
<b>5.2</b>	In den berufsständischen Versorgungswerken	37
<b>5.3</b>	Zusätzlicher Berufsunfähigkeitsschutz	38
<b>6</b>	Absicherung der Familie	40
<b>6.1</b>	Hinterbliebenenabsicherung über die gesetzliche Rentenversicherung	40
<b>6.2</b>	Hinterbliebenenabsicherung über die Basis-Rente	42
<b>6.3</b>	Hinterbliebenenabsicherung über die betriebliche Altersversorgung	42

6.4	Hinterbliebenenabsicherung über die Riester-Rente	44
6.5	Hinterbliebenenabsicherung über private Lebens- und Rentenversicherungen	44
7	Absicherung im Krankheits- und Pflegefall	46
7.1	Absicherung bei Krankheit	46
7.2	Absicherung des Pflegefallrisikos	47
7.3	Steuerliche Behandlung der Beiträge	51
8	Wie kann eine Versorgung für Selbstständige aussehen?	52
9	Zusammenfassung	58



# 1 / Ausgangslage

Besonders für selbstständig Gewerbetreibende und Freiberufler\*Innen (im Folgenden auch als „Unternehmer“ bezeichnet) stellt sich regelmäßig die Frage nach einer vollumfänglichen Absicherung im Alter, bei Invalidität, Tod und Krankheit. Diese Personengruppe verfügt meist über ein höheres monatliches Einkommen, erhält jedoch im Alter und bei Invalidität keine oder nur geringe Leistungen aus gesetzlichen Versorgungseinrichtungen.

Wie hoch der Versorgungsbedarf in der Erwerbs- sowie in der Ruhestandsphase ist, kann nur nach eingehender Beschäftigung mit der eigenen persönlichen Situation festgestellt werden.

Dabei ist es hilfreich, sich folgende Fragen zu stellen:

- / Absicherungsbedarf dem Grunde nach
  - Welche Risiken bedrohen mich?
  - Welche Ansprüche habe ich aus gesetzlichen Versorgungssystemen?
  
- / Absicherungsbedarf der Höhe nach
  - Wie hoch sollte die Versorgung sein?
  - Wie lang muss diese Versorgung ausreichen?
  - Welche Besteuerung kommt in der Einzahlungs- und Rentenphase auf mich zu?

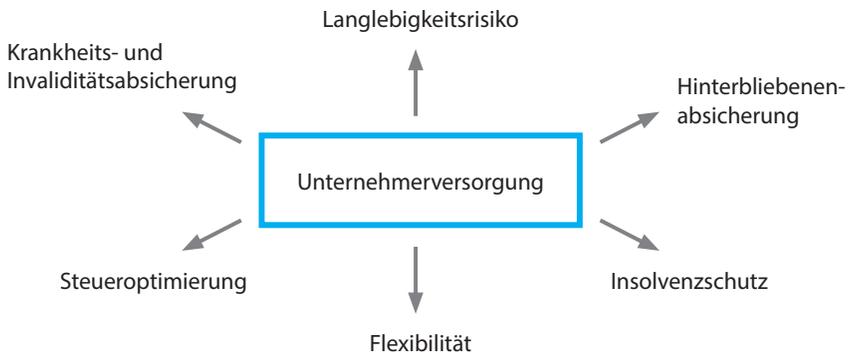
Betrachtet man den Versorgungsbedarf im Allgemeinen, sind zwei Phasen zu unterscheiden: Die Erwerbsphase und die Ruhestandsphase. In der Erwerbsphase ist die Arbeitskraft des Selbstständigen sein wichtigstes Kapital. Eine plötzliche Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder einem Unfall kann existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Daher ist es empfehlenswert sich gegen die „existenziellen“ Risiken abzusichern.

Neben der Absicherung im Berufsunfähigkeits- und Krankheitsfall sollten auch die Auswirkungen des Todesfalles untersucht werden. Wurde erst kürzlich in den Betrieb investiert oder ein Immobilienkredit aufgenommen, ist im Todesfall des Hauptverdieners die Familie auch finanziell besonders betroffen und eine finanzielle Absicherung dahingehend erforderlich.

In der Ruhestands- bzw. Rentenphase ist die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos nicht mehr notwendig. Sind Kredite abbezahlt und stehen die Kinder auf eigenen Beinen ist eine hohe Hinterbliebenenabsicherung ebenfalls nicht unbedingt erforderlich. Allerdings ist im höheren Alter das Risiko der Krankheit und vor allem der Pflegebedürftigkeit präsenter denn je.

Ist der Absicherungsbedarf dem Grunde nach bekannt, ist der Vorsorgebedarf auch der Höhe nach zu beurteilen. Um den eigenen Vorsorgebedarf zu ermitteln, sind bereits vorhandene Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen Einnahmen im Rentenalter sind den prognostizierten Ausgaben im Ruhestand gegenüberzustellen. Gibt es Einnahmequellen, die auch von der Einstellung der Erwerbstätigkeit nicht unterbrochen werden, z. B. Einnahmen

## / Die Unternehmensversorgung



aus Vermietung, sind diese ebenfalls mit aufzuführen. Für die Feststellung einer eventuell vorhandenen Versorgungslücke ist die Betrachtung der Ausgabenseite genau vorzunehmen. Es ist ratsam, aktuelle Haushaltsausgaben genauer einzuschätzen. Eventuell werden einige Ausgaben im Ruhestand wegfallen, wie hohe Fahrtkosten oder Kreditraten für das Eigenheim. Andere Belastungen werden hinzukommen, z. B. Kosten für Arztbesuche und Medikamente.

Ist die Versorgungslücke bekannt, sollte sich ein Überblick über die aktuelle Vermögenssituation verschafft werden. Welcher Sparbetrag auf Dauer möglich ist, muss daher jeder individuell prüfen. Bestehende Konsumkredite sollten vermieden bzw. vor dem Altersvorsorgesparen abgebaut werden. Weiterhin sollte vor allem für Selbstständige immer eine Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen, um nicht vorzeitig eine Sparanlage kündigen und finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen.

Es empfiehlt sich in frühen Jahren mit der Vorsorge zu beginnen und diese laufend anzupassen. Gleichzeitig wird so optimal vom Zinseszins profitiert und mit kleinen Beiträgen eine gute Absicherung erzielt. Je später mit der privaten Altersvorsorge begonnen wird, desto höher sind die Beiträge, die für eine Zusatzrente aufgebracht werden müssen.

Grundsätzlich stehen dem Selbstständigen eine Vielzahl von Möglichkeiten der Vorsorge offen. Dabei fällt es schwer den Überblick zu behalten, welche Vorsorgeformen geeignet sind. Besonders bei der Planung der Altersvorsorge ist es bei Selbstständigen wichtig auf Produkteigenschaften wie Flexibilität und Insolvenzschutz sowie auf die steuerliche Behandlung zu achten.

Im Folgenden werden für Unternehmer geeignete Vorsorgeformen vorgestellt, mit dem Ziel, einen Überblick über die Möglichkeiten der Absicherung des Lebensstandards zu geben – sowohl für den Ruhestand als auch bei plötzlicher Berufsunfähigkeit oder bei Krankheit. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der steuerlichen Behandlung, der Flexibilität und der insolvenzrechtlichen Behandlung der einzelnen Vorsorgemaßnahmen. Da vor allem die Sicherheit der Altersvor-

sorge eine große Rolle spielt, wird neben der insolvenzrechtlichen Betrachtung auch auf die Behandlung der Sparanlage bei Bezug des Bürgergeldes (ehemals Arbeitslosengeld II) eingegangen.

In diesem Zusammenhang folgt eine kurze Erklärung grundsätzlicher Begriffe:

### **Pfändungsschutz**

Wenn ein Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr begleicht, obwohl er grundsätzlich noch zahlungsfähig ist, kann der Gläubiger das Einkommen und Vermögen des Schuldners pfänden lassen. Der dazu benötigte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss muss der Gläubiger beim Amtsgericht beantragen.

#### **§ 851c ZPO – Pfändungsschutz bei Altersrenten**

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

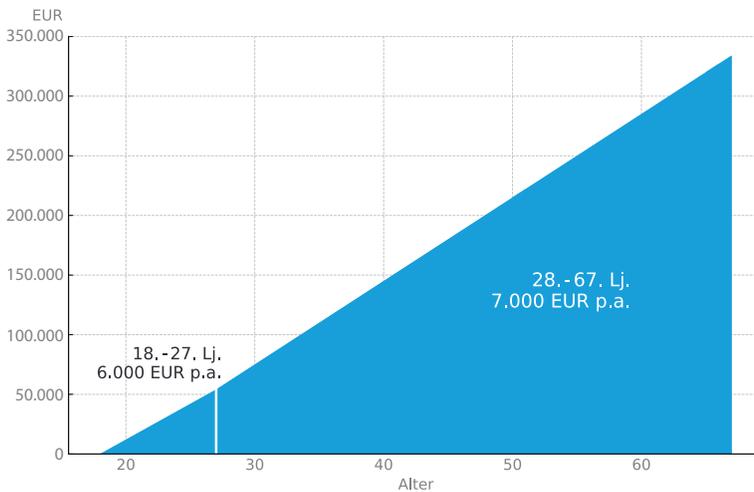
1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie

1. jährlich nicht mehr betragen als
  - a) 6.000 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und
  - b) 7.000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und
2. einen Gesamtbetrag von 340.000 Euro nicht übersteigen.

Die in Satz 1 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht. Übersteigt der Rückkaufswert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufswertes, der den dreifachen Wert des in Satz 1 Nummer 2 genannten Betrags übersteigt.

## / Aufbau der pfändungsfreien Anwartschaft bis 340.000 EUR nach § 851c ZPO



Mit dem in der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführten „Altersvorsorgeschutz“ – § 851c ZPO – wurde ein gewisser Pfändungsschutz für qualifiziertes Altersvorsorgevermögen geschaffen, um existenzsichernde Alterseinkünfte zu gewährleisten, soweit diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Liegt ein „geschützter“ Altersvorsorgevertrag vor, gilt für den Pfändungsfall, dass Rentenleistungen gem. § 851c Abs. 1 ZPO nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden dürfen. Damit findet die Pfändungstabelle gem. § 850c ZPO Anwendung.

§ 851d ZPO erweitert den Schutz der Pfändungsvorschriften unter anderem auch auf Zahlung aus Bank- und Fondssparplänen sowie steuerlich geförderte Vorsorgeverträge, soweit diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert sind.

### Insolvenzschutz

Kann der Schuldner den Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr nachkommen, kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet werden, vorausgesetzt es ist eine verfahrenskostendeckende Insolvenzmasse vorhanden bzw. Prozesskostenhilfe bewilligt. Mit Eröffnung verliert der Schuldner die Verfügungsbefugnis über das insolvenzbefangene Vermögen, so auch über die pfändbaren Versicherungsverträge, bei welchen er Versicherungsnehmer ist.

Insolvenzschutz der Altersvorsorgemaßnahmen bedeutet, dass das angesparte Vorsorgekapital vom Insolvenzverwalter nicht mit zur Insolvenzmasse gezogen werden darf. Das Insolvenzrecht

verweist auf die allgemeinen Pfändungsvorschriften der ZPO. Daher gelten die Pfändungsfreibeträge grundsätzlich auch im Insolvenzfall entsprechend.

### **Bürgergeld-Sicherheit**

Für die Beanspruchung des Bürgergeldes sind die Anforderungen mit dessen Einführung entschärft worden. Dennoch gilt der Grundsatz, dass der Hilfsbedürftige bis auf ein sog. Schonvermögen erst sein eigenes Vermögen einsetzen muss, bevor er diese Sozialleistung beziehen kann. Zum Vermögen zählen neben Bankguthaben, Sparbüchern und Aktien regelmäßig auch Lebens- und Rentenversicherungsverträge.

Seit 2023 werden für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge und gefördertertes Altersvorsorgevermögen unabhängig von der Form nicht mehr angerechnet. Für Selbstständige ist weiteres Vermögen - das für die Altersvorsorge bestimmt ist - in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen von einer Verwertung ausgenommen.

Inwieweit Altersvermögen und -leistungen pfändungsfrei sind bzw. beim Bezug von Bürgergeld nicht anrechenbar sind, zeigen im Folgenden entsprechende Ausführungen der einzelnen Altersvorsorgemöglichkeiten.



## 9 / Zusammenfassung

Selbstständige genießen die Freiheiten, eigenverantwortlich unternehmerisch zu entscheiden und die eigenen Ideen sofort umzusetzen. Beruflich Selbstständige haben sich bewusst für diese Freiheit und Selbstbestimmung entschieden. Die Selbstständigkeit ist aber auch eine Entscheidung, mehr Verantwortung sowie die unterschiedlichsten Risiken selbst zu tragen.

Für die nachhaltige und erfolgreiche Tätigkeit des Selbstständigen ist es umso wichtiger, frühzeitig Risiken zu erkennen, kalkulierbar zu machen und sich gegen deren existenzbedrohende Wirkung bestmöglich abzusichern.

Finanzielle Folgen aus Gefahren, die die eigene Existenz bedrohen, sind teilweise durch versicherungsförmige Produkte absicherbar. Hierzu zählen beispielsweise Schäden, die gegenüber Dritten entstehen können (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden), versicherbar durch entsprechende Betriebshaftpflichtversicherungen.

Neben betrieblichen Risiken, wie z. B. schadensbedingtem Produktionsstillstand oder Schadensersatzansprüchen Dritter, können auch private Risiken des Selbstständigen, wie z. B. Krankheit oder Berufsunfähigkeit, verheerende Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb haben.

Für den Selbstständigen bleibt seine Arbeitskraft sein wichtigstes Kapital. Viele Gewerbetreibende gehören keiner gesetzlichen Versorgungseinrichtung an oder ihnen stehen nur geringe Leistungen im Ruhestand oder bei Invalidität und Krankheit aus diesen Systemen zur Verfügung. Für eine ausreichende Absicherung dieser Versorgungsfälle ist vor allem bei Selbstständigen Eigeninitiative gefragt. Dazu gehört auch, frühzeitig eine umfassende Analyse des Versorgungsbedarfs und bereits bestehender Versorgungslücken durchzuführen. Erst nach Ermittlung der abzusichernden Risiken und der tatsächlich bestehenden Versorgungslücken kann entschieden werden, in welchem Umfang privat nachgerüstet werden muss.

Um die finanziellen Mittel optimal für die Existenzsicherung sowie Vorsorge zu investieren und für den Leistungsfall bestmöglich gerüstet zu sein, ist es ratsam sich mit den Möglichkeiten der Absicherung zu beschäftigen sowie fachliche Unterstützung und Beratung durch Experten in Anspruch zu nehmen.

Bei Fragen rund um das Thema Unternehmensversorgung steht Ihnen der Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des IPV zur Verfügung. (Siehe Seite 59)



Weitere Kompakte und Druckstücke finden Sie auf unserer Internetseite unter:  
[www.ipv.de/publikationen](http://www.ipv.de/publikationen)

## / Impressum

© Industrie-Pensions-Verein e.V.  
8. überarbeitete Auflage  
Selbstverlag

**Herausgeber:**  
Industrie-Pensions-Verein e.V.  
Niederwallstraße 10  
10117 Berlin  
Telefon 030 206732-0  
info@ipv.de  
www.ipv.de

**Stand:**  
Oktober 2024

**Verantwortlich für den Herausgeber:**  
Wolfgang Peters, IPV Berlin, [peters@ipv.de](mailto:peters@ipv.de)

**Grafik und Satz:**  
Maren Bremers, IPV Berlin, [bremers@ipv.de](mailto:bremers@ipv.de)  
Sophie Langbein, IPV Berlin, [langbein@ipv.de](mailto:langbein@ipv.de)

**Bildnachweis:**  
S. 1: © LAONG / Shutterstock.com  
S. 6: © George Rudy / Shutterstock.com  
S. 11: © Farknot Architect / Shutterstock.com  
S. 12: © T.Dallas / Shutterstock.com  
S. 52: © GaudiLab / Shutterstock.com  
S. 54: © Indypendenz / Shutterstock.com

## Der Verbands- und Unternehmens-Service

Neutral und unabhängig  
für Verbände und Unternehmen seit 1925

**Klaus Decker**  
[decker@ipv.de](mailto:decker@ipv.de)

**Peter Wilken**  
[wilken@ipv.de](mailto:wilken@ipv.de)

**Peter Lucke**  
[lucke@ipv.de](mailto:lucke@ipv.de)

**Philip Spies**  
[spies@ipv.de](mailto:spies@ipv.de)

**Ulrich Beeger**  
[beeger@ipv.de](mailto:beeger@ipv.de)

**Tillmann Güthing**  
[guething@ipv.de](mailto:guething@ipv.de)

**Uwe Ganzleben**  
[ganzleben@ipv.de](mailto:ganzleben@ipv.de)

Der IPV vor Ort

---

## Industrie-Pensions-Verein e. V.

Partner von BDI und BDA

Niederwallstraße 10  
10117 Berlin

Telefon 030 206732-0  
info@ipv.de



[www.ipv.de](http://www.ipv.de)

---